



Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll vom 5. Juni 2008	3
Traktanden:	
1. Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013	5
2. Voranschlag 2009 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente	15
3. Neues Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	23
4. Neues Abfallreglement	27
5. Kredit Neubau Schulküche	33
6. Änderung Musikschulvertrag in den Art. 3 und 13	35
7. Verschiedenes	
7.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
7.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
7.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. April 2008 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007

://: Die Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2007 (inklusive Abschreibungen, Vorfinanzierung und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Gewinn von CHF 376'877.05 wird genehmigt.

://: Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite werden zur Kenntnis genommen.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss

Traktandum 3: Kredit Landerwerb Zeughausareal

://: Dem Kredit von CHF 1.7 Mio. für den Kauf der Parzelle Nr. 2176 GB Gelterkinden wird zugestimmt.

Traktandum 4: Kredit Neubau Schulküche Schulanlage Hofmatt

://: Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

://: Das neue Polizeireglement wird, ergänzt in Art. 6 mit folgendem neuen Absatz 2, genehmigt.

„² Für gewerbliche Tätigkeiten gelten die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41).“

Traktandum 6: Neues Hundereglement

://: Das neue Hundereglement wird genehmigt.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

2. Grundlagen des Finanzplanes

2.1 Vorbemerkungen

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch laufender Rechnung auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bildet der abgeschätzte Abschluss 2008 (Resultat der laufenden Rechnung / voraussichtliche Fremdverschuldung und Liquidität per Jahresende).

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von 5 Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 19.006 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 17.450 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 1.556 Mio. ergibt.

2.3 Laufende Rechnung (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.
(Teuerung und Erfahrungsstufenanstieg; Lohnklassenanstieg durch Fluktuation kompensiert; gleicher Personalbestand bei Gemeinde; Rückgang Lehrkräftebestand infolge sinkender Schüler- und Klassenzahlen)
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Passivzinsen: 3.5 %, ab 2011 4.5%.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

- Steuern: Jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 1 %, aufgrund einer möglichen Konjunkturflaute rechnen wir im Jahr 2010 mit einem Rückgang der Steuereinnahmen von CHF 181'000.--).
- Steuern von juristischen Personen: Erheblicher Rückgang der Steuern juristische Personen infolge Firmenwegzuges.
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Ungebundener Finanzausgleich: Eine Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes bringt Gelderkinden ab 2010 weniger Einnahmen in der Grössenordnung von 3 Steuerfuss-Punkten, was ca. CHF 400'000.-- entspricht.
- Subventionssatz (gebundener Finanzausgleich): Im Gegensatz zum vergangenen Jahr (25 %) im Jahr 2009 nur noch 21 % (Kantonsbeitrag an die Gehälter der Lehrkräfte der Primarschulstufe), daneben Steigerung laufend um + 2 %, parallel zur Lohnentwicklung.
- Steuern, Vorteilsbeiträge, Gebühren: Analog Voranschlag 2009, unverändert für ganze Zeit.

3. Aussagen / Feststellungen

3.1 Investitionen

Die im Zeitraum 2009 bis 2013 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 1.556 Mio. (bzw. im Schnitt pro Jahr mit CHF 311'000.--) veranschlagt. Darin enthalten sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen, ohne Berücksichtigung der Rückzahlung der Sekundarschulbauten durch den Kanton, 32 %. Dies macht deutlich, dass nicht alles aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

3.3 Verschuldung / Eigenkapital

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Sonderfinanzierungen) wird im Jahr 2010 deutlich abnehmen. Durch die Überführung der Sekundarschulbauten, einschliesslich der Dreifach- und der Pinguinhalle, in das Eigentum des Kantons reduzieren sich die Schulden der Gemeinde um mehrere Millionen Franken. Allerdings fallen dann auch die Annuitätszahlungen weg.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

Im Jahr 2013 dürfen wir mit einem Tiefststand von CHF 10.0 Mio. rechnen.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2013 bei rund 5'960 Einwohner/innen voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 1'678.--.

Das langfristig gesteckte Ziel bezüglich eines Eigenkapitals in der Grössenordnung von CHF 4 Mio. kann nach heutiger Beurteilung gut erreicht werden. Per Ende 2013 wird mit CHF 5.247 Mio. gerechnet.

3.4 Laufende Rechnung

- Die laufenden Rechnungen sind ab 2012 im Schnitt ausgeglichen.
- Der Einbruch in den Jahren 2009/2010 ist auf absehbare Steuerausfälle und den verzögerten Anstieg des Finanzausgleichs sowie die durch die Revision des Finanzausgleichsgesetzes resultierenden Mindereinnahmen von 3 Steuerfuss-Punkten zurückzuführen.
- Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre zeigt Wirkungen. Die Passivzinsen für mittel- und langfristige Schulden können per Ende 2009 auf CHF 706'000.-- reduziert werden. Sie steigen mit der Verschuldung wieder an. Die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton führt zu einer Schuldentrückzahlung, wodurch die Passivzinsen 2013 auf CHF 512'000.-- reduziert werden können.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden. Im Bildungsbereich führen die sinkenden Schülerzahlen zu einer Reduktion der Klassenzahlen und damit der Personalkosten.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfebereich eine weitere Steigerung der Zahl der Unterstützten zur Folge (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche).

3.5 Steuern

Der Finanzplan zeigt auf, dass trotz ausserordentlicher Belastungen wie Änderung Finanzausgleich (weniger Einnahmen in der Grössenordnung von 3 Steuerfuss-Punkten) und Steuereinnahmenverlust bei juristischen Personen, mit der entsprechender Disziplin bei den Ausgaben und Investitionen, der Steuersatz beibehalten werden kann.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

4. Zusammenfassung / Aussage

Die Gemeindefinanzen haben sich entschieden verbessert. Die Sparanstrengungen machen sich bezahlt. Die mittel-/langfristigen Schulden konnten erfreulich abgebaut werden. Trotz massiven Steuereinbussen ab 2009 gegenüber den Vorjahren wird im Jahr 2013 mit einem Eigenkapital von CHF 5.247 Mio. gerechnet.

Eine weitere Reduktion der Verschuldung für die Gemeinde muss unser Ziel bleiben. Positive Rechnungsabschlüsse sind anzustreben, weshalb wir uns bei der Investitionstätigkeit weiterhin auf das Wesentliche beschränken müssen. Der sich sonst abzeichnende Anstieg der Verschuldung ist zu vermeiden.

Der Gemeinderat zeigt sich aber überzeugt, dass die Prognosen insgesamt als zufriedenstellend beurteilt werden dürfen.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2009 - 2013.

Gelterkinder, 10. November 2008

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 9ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2009 - 2013

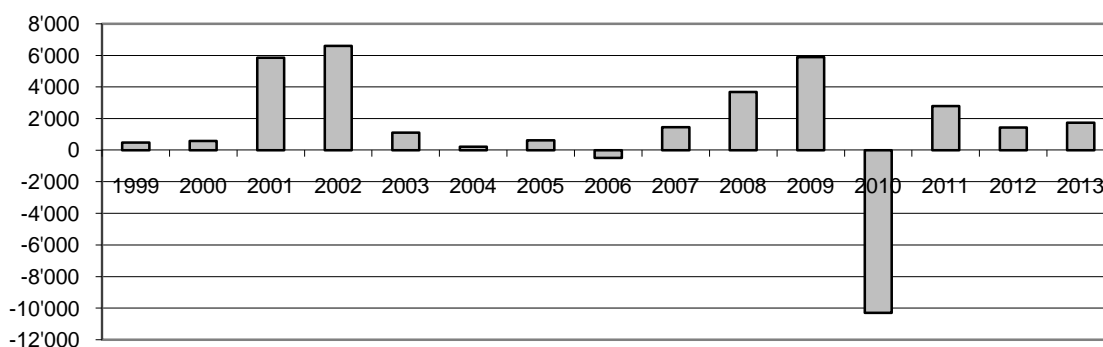
Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

ANHANG**Finanzplan 2009 - 2013**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	10
Vermögen / Abschreibungen	11
Schulden	
Verzinsliche Schulden	11
Fremdzinsen	12
Spezialfinanzierungen	12
Laufende Rechnung	
Aufwand / Ertrag	12
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	13
Finanzierungssaldo	13
Zinsbelastung	14
Kapitaldienstanteil	14
Eigenkapitalentwicklung	14

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

Nettoinvestitionen	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Investitionsausgaben:						
Tanklöschfahrzeug (TLF)	150					150
Kugelfanganlage Sanierung	30					30
Schule, Neubau Küche	350					350
Schule, Umbau Pinguinhalle	3'227					3'227
Mehrzweckhalle, Sanierung Flachdach	130					130
Schule, Fenstersanierung Hochbau	140					140
Zeughaus	150					150
Hallen-/Freibad, Vorprojekt Sanierung	50					50
Hallen-/Freibad, Projekt und Sanierung	200	1'000	1'000			2'200
Strassen	914	914	914	914	914	4'570
Fahrzeug Werkhof	100					100
Wasserversorgung	283	283	283	283	283	1'415
Wasserschutzzonen	150					150
Wasserversorgung Leitung Roseneck	260					260
Abwasserbeseitigung	317	317	317	317	317	1'585
Abwasserbeseitigung GEP		500	500	500	500	2'000
Zonenplan (Richt-, Ortskernplanung)	65	75	9			149
Zonenplan Siedlung und Landschaftsplanung	140	80	30			250
Wärmeverbund Hofmatt	100					100
Diverse Investitionen		500	500	500	500	2'000
Total Investitionsausgaben	6'756	3'669	3'553	2'514	2'514	19'006
Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:						
Strassenanstösserbeiträge	-350	-350	-350	-350	-350	-1'750
Wasseranschlussbeiträge	-200	-280	-280	-280	-280	-1'320
Kanalisationsanschlussbeiträge	-100	-140	-140	-140	-140	-660
Bundesbeitrag GEP	-100					-100
Beiträge Privater/Ersatzvornahmen GEP		-50				-50
Rückzahlung Sekundarschulgebäude vom Kanton		-13'152				-13'152
Hallen-/Freibad, KASAK-Beitrag	-54			-300		-354
Investitionsbeiträge Privater, Brücke Rotsbüel	-64					-64
Total Investitionseinnahmen	-868	-13'972	-770	-1'070	-770	-17'450
Nettoinvestitionen	5'888	-10'303	2'783	1'444	1'744	1'556

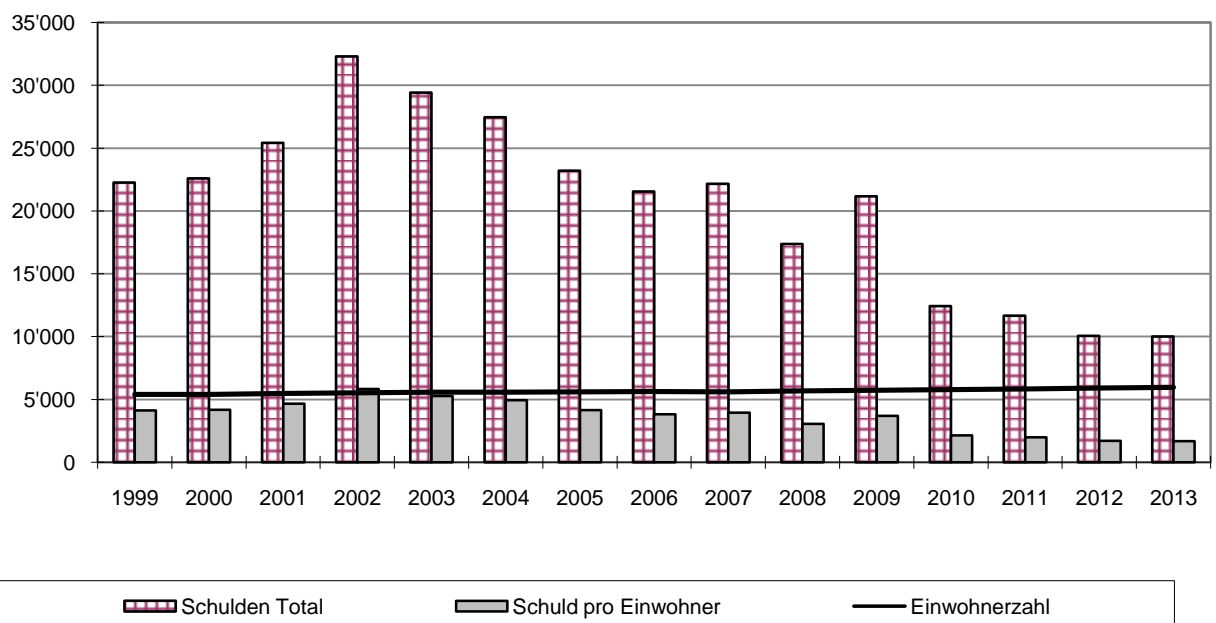


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

Vermögen / Abschreibungen	2009	2010	2011	2012	2013
Grundstücke	630	567	510	459	413
Strassen	2'134	2'485	2'800	2'684	2'980
Hochbauten	7'734	5'962	5'666	5'199	4'679
Hochbauten Neue Sekundarschule (Kanton)	13'153	0	0	0	0
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	525	472	425	382	344
Übrige Sachgüter (Sanierung Schiessanlage)	35	31	28	25	23
Übrige aktivierte Ausgaben (keine Abschreibung)	413	413	413	413	413
Raumplanung	291	417	414	373	336
Neue, geplante Nettoinvestitionen 10 %		500	950	1'355	1'720
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	24'915	10'848	11'207	10'891	10'908
Abschreibung = 10% (Sekundarschule = 2.5%)					
Sachgüter Wasserversorgung 8%	1'689	1'557	1'435	1'323	1'220
Sachgüter Abwasserbeseitigung 8%	535	1'119	1'706	2'247	2'744
Sachgüter Abfallbeseitigung 10%					
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	27'138	13'523	14'348	14'461	14'872

Schulden (verzinst)	2009	2010	2011	2012	2013
Mittel- / langfristige Schulden	19'000	11'000	11'000	10'000	10'000
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	2'166	1'440	661	50	
Total verzinsliche Schulden	21'166	12'440	11'661	10'050	10'000
Veränderung der Schulden	+ 3'785	- 8'727	- 779	- 1'611	- 50



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

Fremdzinsen	2009	2010	2011	2012	2013
Fremdzinsen auf Schulden	591	804	554	525	452
Skonto auf Steuern	74	60	60	60	60
Übrige Passivzinsen	41				
Zinsen	706	864	614	585	512

Spezialfinanzierungen	2009	2010	2011	2012	2013
Wasserversorgung:					
Saldo der laufenden Rechnung	- 129	- 90	- 93	- 94	- 95
Saldo Wasserversorgung (Sachgüter-Verpflichtung)	1'006	784	570	364	166
Abwasserbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	+ 84	+ 111	+ 151	+ 190	+ 225
Saldo Abwasserbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	-1'994	-1'299	-561	169	891
Abfallbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	+ 22	+ 31	+ 41	+ 50	+ 60
Saldo Abfallbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	-172	-141	-100	-50	10

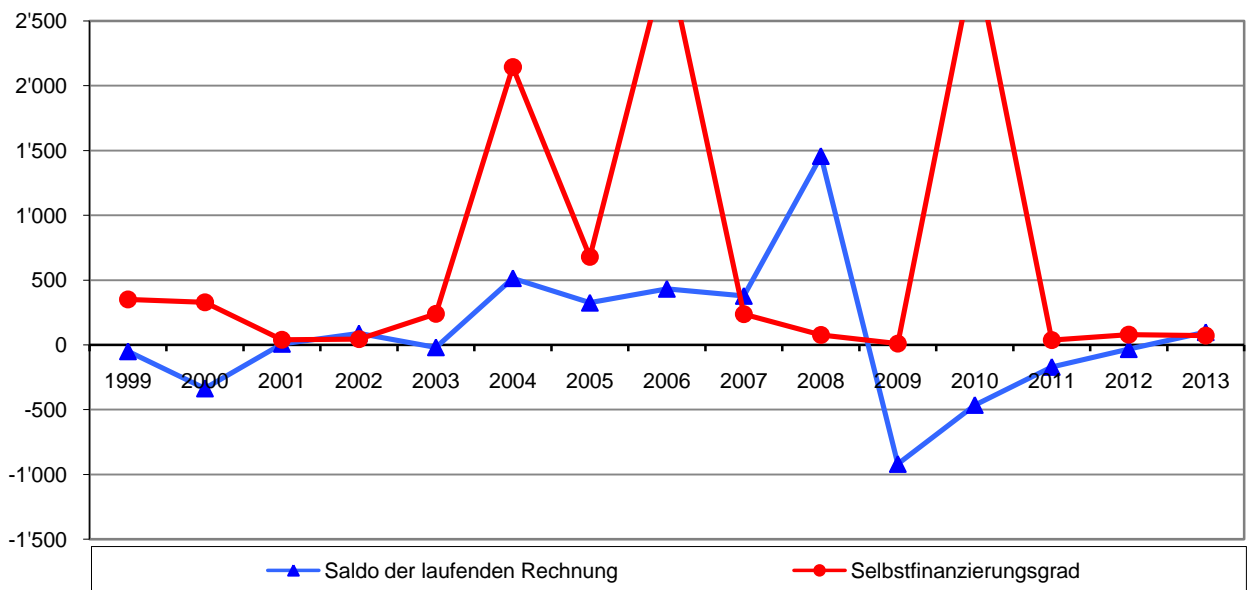
Laufende Rechnung	2009	2010	2011	2012	2013
Personalaufwand	8'311	8'477	8'647	8'820	8'996
Sachaufwand	4'450	4'539	4'630	4'722	4'817
Passivzinsen	706	864	614	585	512
Abschreibungen	1'514	1'374	1'321	1'395	1'398
Abschreibungen, zusätzlich		2'000	700		
Entschädigung an Gemeinwesen	1'460	1'460	1'460	1'460	1'460
Beiträge	5'847	5'906	5'965	6'025	6'085
Einlage in Sonderfinanzierung	129	90	93	94	95
Interne Verrechnungen	492	492	492	492	492
Aufwand	22'910	25'202	23'921	23'592	23'855
Steuereinnahmen	9'400	9'400	9'492	9'766	9'954
Regalien	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	880	927	946	965	954
Entgelte	3'916	3'916	3'916	3'916	3'916
Beiträge ohne Zweckbindung	3'400	3'993	4'081	4'181	4'283
Rückerstattungen Gemeinwesen	562	562	562	562	562
Beiträge mit Zweckbindung	3'225	3'296	3'362	3'429	3'498
Entnahme aus Sonderfinanzierung	106	2'143	891	240	285
Interne Verrechnungen	492	492	492	492	492
Ertrag	21'989	24'737	23'750	23'558	23'952
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	- 921	- 465	- 171	- 34	+ 97

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

Selbstfinanzierung (cash flow)	2009	2010	2011	2012	2013
Saldo der laufenden Rechnung	-921	-465	-171	-34	97
Abschreibungen (ordentlich + zusätzliche)	1'514	3'374	2'021	1'395	1'398
./. Abschreibungen des Finanzvermögens	-61	-62	-63	-64	-65
Einlage in Sonderfinanzierung	129	90	93	94	95
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-106	-2'143	-891	-240	-285
Selbstfinanzierung	555	794	988	1'151	1'240

Finanzierung	2009	2010	2011	2012	2013
Selbstfinanzierung	555	794	988	1'151	1'240
Nettoinvestitionen	5'888	-10'303	2'783	1'444	1'744
Finanzierungssaldo	-5'333	11'097	-1'795	-293	-504
Selbstfinanzierungsgrad	9		36	80	71

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung, über 100 = Schuldenabbau)

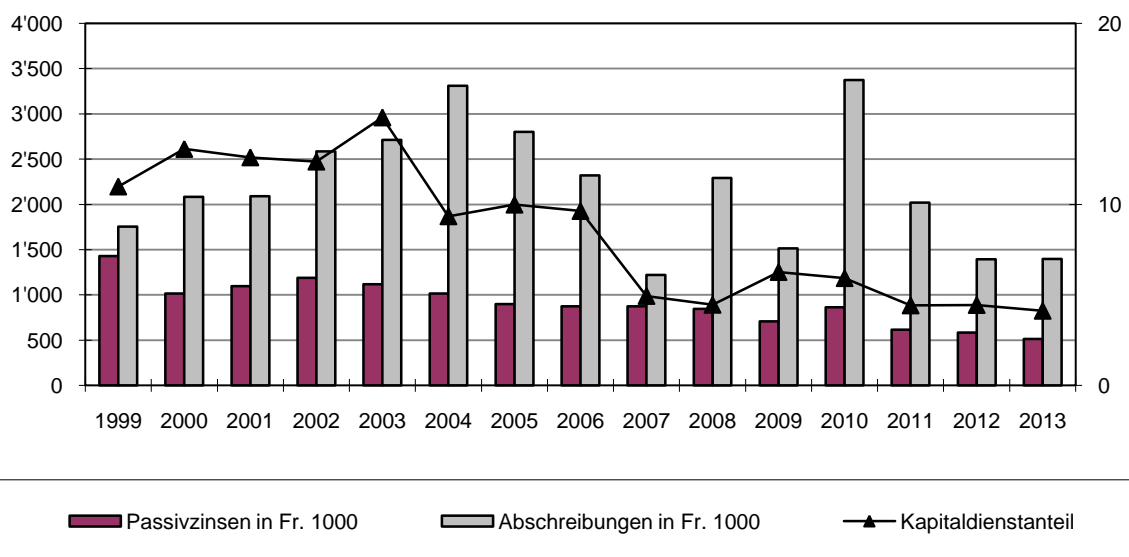


Grafik: Saldo der laufenden Rechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2009 - 2013

Zinsbelastung	2009	2010	2011	2012	2013
Passivzinsen	706	864	614	585	512
./. Vermögenserträge	880	927	946	965	954
Nettozinsen	-174	-63	-332	-380	-442
Finanzertrag	21'391	22'102	22'367	22'826	23'175
Zinsbelastungsanteil	-0.8%	-0.3%	-1.5%	-1.7%	-1.9%
(5% - 8% = grosse Verschuldung, über 10 % = prekär)					

Kapitaldienst und -anteil	2009	2010	2011	2012	2013
Nettozinsen	-174	-63	-332	-380	-442
Ordentliche Abschreibungen	1'514	1'374	1'321	1'395	1'398
Kapitaldienst	1'341	1'311	989	1'015	956
Kapitaldienstanteil	6.3%	5.9%	4.4%	4.4%	4.1%
(bis 20 % = tragbar, über 20 % = prekär)					



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Eigenkapitalentwicklung	2009	2010	2011	2012	2013
Kapital Anfang Jahr	6'742	5'821	5'356	5'184	5'150
Veränderung	-921	-465	-171	-34	97
Kapital Ende Jahr	5'821	5'356	5'184	5'150	5'247

Traktandum 2: Voranschlag 2009**1. Allgemeine Feststellungen**

1.1 Der Voranschlag der Gemeinderechnung besteht aus dem Voranschlag der Investitionsrechnung und dem Voranschlag der laufenden Rechnung.

Die Voranschläge der Investitionsrechnung und der laufenden Rechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die der Voranschlag selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der laufenden Rechnung Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000.--) oder in einem früheren Voranschlag als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000.--) bewilligt worden sind.

1.2 Der Voranschlag der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2009 einen Aufwandüberschuss aus. Das Ergebnis ist deshalb auf den ersten Blick nicht befriedigend. Bei genauerer Betrachtung stellt man jedoch fest, dass dies wegen erheblich tiefer budgetierter Steuereinnahmen der Fall ist. Dies hängt mit der Sitzverlegung einer Firmengruppe im Jahr 2008 zusammen.

Die Spezialfinanzierungen sind hingegen mehrheitlich erfreulich.

Überblick laufende Rechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:	---	CHF 920'730.--

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasser:	CHF 129'400.--	---
Abwasser:	---	CHF 84'500.--
Abfallbeseitigung:	---	CHF 21'800.--

Traktandum 2: Voranschlag 2009

1.3 Im Jahr 2009 werden voraussichtlich sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau etliche Investitionsprojekte umgesetzt respektive in Angriff genommen. Der Voranschlag der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 5.888 Mio.

1.4 Der Voranschlag beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren (Ausnahme: Abfallgebührenmarke) sowie Vorteilsbeiträgen. Bei der Abfallgebührenmarke (Anhang 1: Gebührenordnung 3) wird eine Senkung der Gebühr von heute CHF 3.00 auf neu CHF 2.80 pro Marke beantragt. Die Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ weist eine sehr gute Eigenkapitalbasis auf, so dass die Abfallgebühr gesenkt werden kann.

2. Laufende Rechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf den Seiten 23/24 des Voranschlags näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

Personalaufwand:

Teuerung und Erfahrungsstufenanstiege wurden mit 3.5 % budgetiert.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand konnte von CHF 4'807'820.-- im Vorjahr auf CHF 4'449'590.-- reduziert werden.

Grüngut:

Die Gemeinde Gelterkinden liefert die Bioabfälle aus Haushaltungen und Landschaftspflege neu der Biopower-Anlage Ormalingen zur Verwertung an und schliesst einen Vertrag mit der Biopower Nordwestschweiz ab. Die Annahmgebühr inkl. Transport beträgt für die Bioabfallverwertung CHF 128.-- exkl. MWST.

Traktandum 2: Voranschlag 2009**3. Investitionen****3.1 Übersicht**

Der Voranschlag 2009 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2009 aus bereits bewilligten Ausgaben aus Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
Tanklöschfahrzeug TLF			150'000.--
Kugelfanganlage Sanierung			30'000.--
Schulküche Neubau		350'000.--	
Pinguinturnhalle Umnutzung in Schulraum			3'227'000.--
Mehrzweckhalle Sanierung Flachdach	130'000.--		
Schulbauten Fenstersanierung Hochbau	140'000.--		
Zeughaus	150'000.--		
Hallenbad Vorprojekt Sanierung			50'000.--
Hallenbad Projektierung Sanierung	200'000.--		
Verkehrsanlagen Anteil 5-Jahreskredit			914'000.--
Kommunalfahrzeug Ersatzanschaffung	100'000.--		
Wasserversorgung Wasserschutzzonen	150'000.--		
Wasserversorgung Anteil 5-Jahreskredit			283'000.--
Wasserversorgung Leitung Kreisel Roseneck			260'000.--

Traktandum 2: Voranschlag 2009

Abwasserbeseitigung Anteil 5-Jahreskredit			317'000.--
Planung (Richt-, Ortskernplanung)			65'000.--
Zonenplan Siedlung/Landschaftsplanung			140'000.--
Wärmeverbund Hofmatt	100'000.--		
Zwischentotal	970'000.--	350'000.--	5'436'000.--
Gesamttotal	6'756'000.--		

3.2 Investitionseinnahmen

Der Voranschlag 2009 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Beitrag Kanton KASAG (Rutschbahn)	CHF	54'000.--
Vorteilsbeiträge Strassenwesen	CHF	350'000.--
Investitionsbeiträge private Haushalte	CHF	64'000.--
Vorteilsbeiträge Wasserversorgung	CHF	200'000.--
Vorteilsbeiträge Abwasserbeseitigung	CHF	100'000.--
Abwasserbeseitigung Bundesbeitrag	CHF	100'000.--

4. Stellenplan

Beim Personalbestand wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Durch die zunehmende Belastung und Komplexität im Bereich der Vormundschaftsbehörde wurden auf der Verwaltung 20% eingestellt.
- Durch die Umnutzung der Pinguinturnhalle in neuen Schulraum werden mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 für Reinigungsarbeiten neu 20 Stellenprozente benötigt.
- Die extrem grossen Wartelisten im Bereich Logopädie veranlassten den Gemeinderat, das Pensum Logopädie von heute 210% auf neu 230% aufzustocken.
- Seit der neuen Bildungsgesetzgebung werden den Schulleitungen laufend zusätzliche Aufgaben übertragen. Als Entlastung wird das Schulsekretariat Kindergarten/Primarschule um 10% erhöht.

Traktandum 2: Voranschlag 2009

5. Schlussbemerkungen

Gelterkinden liegt mit dem aktuellen Steuersatz über dem gewichteten kantonalen Durchschnitt. Trotz des Steuereinnahmenverlustes bei juristischen Personen ist eine Steuererhöhung zur Zeit kein Thema. Abzuwarten sind das Ergebnis der laufenden "Finanzausgleichsrevision" und die Auswirkungen der auf kantonaler Ebene ins Auge gefassten Steuerentlastungen.

Der Gemeinderat beantragt zusammenfassend bezüglich Steuern, Vorteilsbeiträgen und Gebühren gegenüber dem Jahr 2008 einzig bei der Abfallgebührenmarke eine Senkung der Gebühr von heute CHF 3.00 auf CHF 2.80.

6. Anträge

- Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 4 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.
- Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2009.
- Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2009.

Gelterkinden, 10. November 2008

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 20ff):

- Aufstellung Steuern und Gebühren 2009:
 - Ansätze Steuern / Ersatzabgabe
 - Gebührenordnung 1 (Spezialfinanzierung Wasser)
 - Gebührenordnung 2 (Spezialfinanzierung Abwasser)
 - Gebührenordnung 3 (Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung)
 - Gebührenordnung 4 (Übrige Gebühren / Vorteilsbeiträge)

Anhang 2 (auf Seite 22):

- Stellenplan 2009

Separate Beilage:

- Voranschlag 2009

Traktandum 2: Voranschlag 2009**ANHANG 1****Aufstellung Steuern und Gebühren 2009**

<u>Ansätze Steuern / Ersatzabgabe</u>	Jahr 2008	Jahr 2009
Steuern natürlicher Personen:		
Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	59 %
Steuern juristischer Personen:		
Ertragssteuer	3.8 %	3.8 %
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.5 ‰	3.5 ‰
Ersatzabgabe (Feuerwehrpflichtersatz):		
des steuerbaren Gesamteinkommens im Maximum pro ersatzpflichtige Person	0.3 % CHF 450.--	0.3 % CHF 450.--
<u>Gebührenordnung 1</u>	Jahr 2008	Jahr 2009
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST)		
Wasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 1.80	CHF 1.80
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	2.0 %	2.0 %
Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal	CHF 250.--	CHF 250.--
<u>Gebührenordnung 2</u>	Jahr 2008	Jahr 2009
Spezialfinanzierung Abwasser (zuzüglich MWST)		
Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug	CHF 2.20	CHF 2.20
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	1.0 %	1.0 %

Traktandum 2: Voranschlag 2009**Gebührenordnung 3****Jahr 2008****Jahr 2009****Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (inkl. MWST)****Kehrichtabfuhr:**

pro Gebührenmarke	CHF 3.--	CHF 2.80
Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 17.5 l	½	½
Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 35 l	1	1
Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 60 l	2	2
Gebührenmarken für einen Kehrichtsack von 110 l	3	3
Gebührenmarken für Sperrgut bis 15 kg	3	3
Gebührenmarken für Sperrgut bis 30 kg	6	6
Gewichtscontainer	CHF 0.40/kg	CHF 0.40/kg

Gebührenordnung 4**Jahr 2008****Jahr 2009****Übrige Gebühren (inkl. MWST) / Vorteilsbeiträge****Strassen:**

Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche	CHF 8.--	CHF 8.--
zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	3.5 %	3.5 %

Hinweis:

Die Festlegung der Gebühren im Bereich Hundewesen und Marktwesen sind von der Gemeindeversammlung mit Genehmigung des Hundereglements und des Marktreglements dem Gemeinderat übertragen worden. Diese Gebühren sind daher im Gegensatz zu den Vorjahren hier nicht mehr aufgeführt.

Traktandum 2: Voranschlag 2009**ANHANG 2****Stellenplan 2009**

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2008 ¹⁾	Besetzte Stellen-% am 30.09.2008 ¹⁾	Bewilligte Stellen-% pro 2008 ¹⁾	Stellen-% pro 2009 ¹⁾
Verwaltung	11	1'000	1'000	1'020
Lehrlinge	4	400	400	400
Hauswarte / Werkhof / Reinigung	25	1'471	1'471	1'471 (ab 01.08.09: 1'491) ²⁾
Hallen- und Freibad	5	370	370	370
Gemeinde- und Schulbibliothek	7	137	137	137
Beantragte Gesamtstellenprozente		(3'378)	(3'378)	3'398 (ab 01.08.09: 3'418)

¹⁾ Exklusive Aushilfen

²⁾ Durch die Umnutzung der heutigen Pinguinturnhalle in neuen Schulraum werden mit Beginn des Schuljahres ab 1. August 2009 neu 20 Stellenprozente für Reinigungspersonal benötigt

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2008	Besetzte Stellen-% am 30.09.2008	Stellen-% pro 2009
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	46	2'919.7	*
Logopädie	2**	110**	230
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	41	590***	599***

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2008/2009. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2009 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2009/2010 ab.

** Pro 2008 sind 210 Stellenprozente in der Logopädie bewilligt. Am Stichtag 30. September 2008 war die Logopädietelle mit einem 100% Pensum infolge Vakanz nicht besetzt.

*** Anteil Gemeinde Gelterkinden

Traktandum 3: Neues Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Das heute gültige Öl- und Gasfeuerungsreglement stammt aus dem Jahre 2004. Darin ist unter anderem festgelegt, dass die Kontrolle der Feuerungsanlagen einzig dem Kontrollpersonal der Gemeinde obliegt.

An der Gemeindeversammlung vom 9. April 2008 wurde von Herrn Gerold Heim ein selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz auf eine Liberalisierung der Feuerungskontrolle gestellt. Aus zeitlichen Gründen konnte die Vorlage nicht innert der gesetzlich vorgegebenen Frist von sechs Monaten der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Mit dem Antragsteller konnte vereinbart werden, dass er seinen Antrag zurückzieht und der Gemeinderat sich gleichzeitig verpflichtet, das Geschäft der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008 vorzulegen. Dieser Verpflichtung wird hiermit nachgekommen.

Der Gemeinderat befürwortet die Liberalisierung der Kontrolle, d. h. es können Öl- und Gasfeuerungsanlagen künftig auch durch dafür qualifiziertes Personal von Servicefirmen kontrolliert werden.

Der Gemeinde obliegt im heute gültigen Öl- und Gasfeuerungsreglement die Aufsicht über dessen Vollzug, die Bekanntgabe der Kontrollfrist, sowie die Festlegung der Gebühren. Sämtlicher üblicher administrativer Aufwand wird vom Kontrollpersonal der Gemeinde selber geleistet. Dies soll auch mit dem liberalisierten System gemäss neuem Öl- und Gasfeuerungsreglement so bleiben, d.h. es entsteht der Gemeindeverwaltung kein zusätzlicher Aufwand.

Als Grundlage für das neue Öl- und Gasfeuerungsreglement diene die Mustervorlage des Kantons. Die Vorprüfung durch die kantonale Instanz hat stattgefunden.

Antrag

Genehmigung des neuen Öl- und Gasfeuerungsreglements.

Gelterkinden, 10. November 2008

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 24ff): Neues Öl- und Gasfeuerungsreglement

Anhang 2 (auf Seite 26): Zur Orientierung: Ablaufschema für die Feuerungskontrolle

Traktandum 3: Neues Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

ANHANG 1

Öl- und Gasfeuerungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) beschliesst:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 (SGS 786.211) über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

Art. 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann die Inkassokompetenz an das Kontrollpersonal der Gemeinde delegieren.

Art. 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. PERIODISCHE KONTROLLEN

Art. 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer in geeigneter Form über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies direkt beim Kontrollpersonal der Gemeinde innert einer festgelegten Frist.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an das Kontrollpersonal der Gemeinde.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C. MASSNAHMEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE

Art. 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

Art. 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

Traktandum 3: Neues Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Art. 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. VOLLZUG

Art. 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

Art. 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

² Das Kontrollpersonal der Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung seines administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

Art. 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Öl- und Gasfeuerungsreglements oder darauf beruhende Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

Art. 12 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen von Art. 51 - 55 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 Anwendung.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 30. Oktober 2003 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

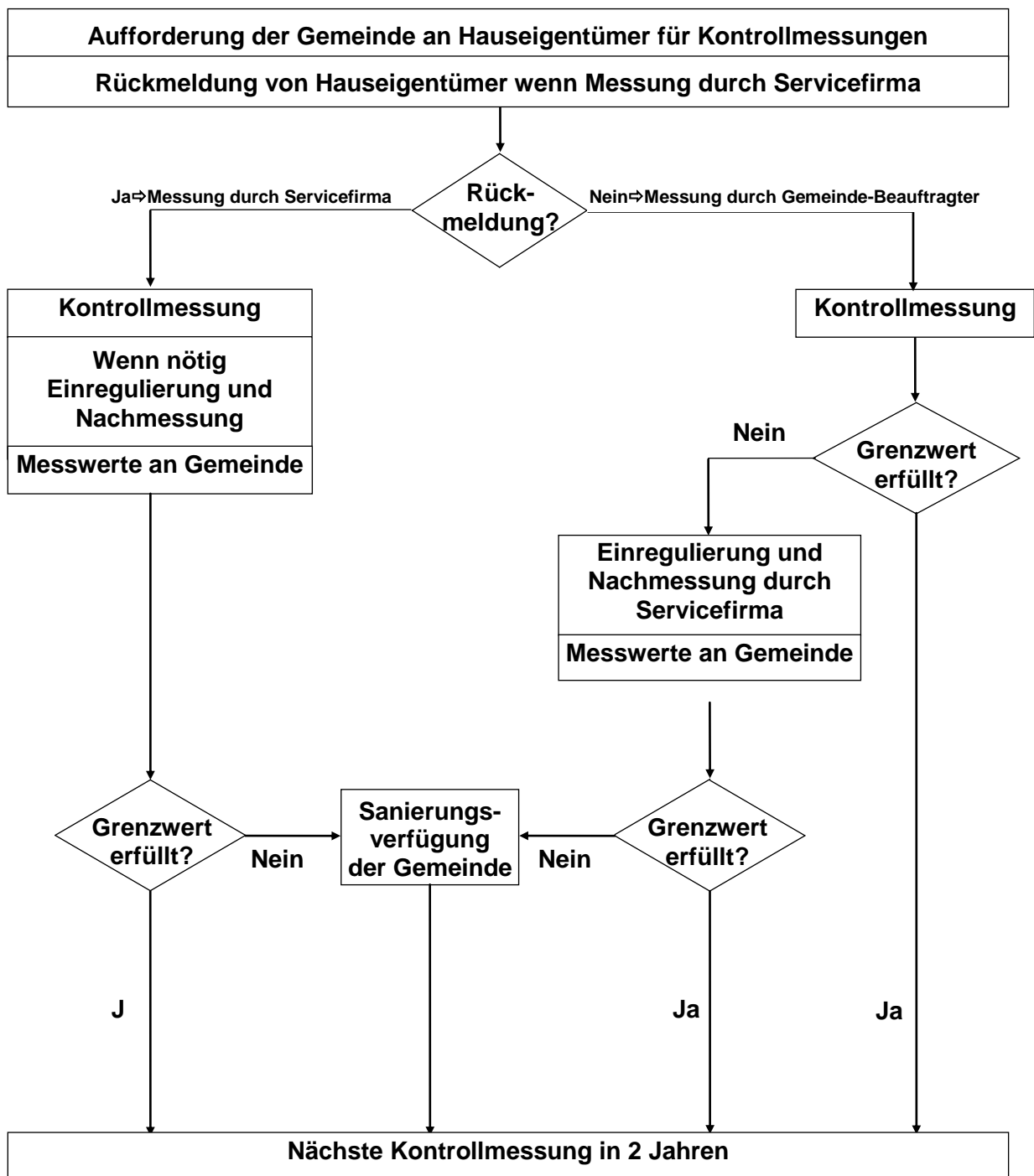
Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am

Traktandum 3: Neues Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

ANHANG 2

Ablaufschema für die Feuerungskontrolle

(Hinweis: Das nachfolgende Ablaufschema dient lediglich zur Illustration der Abläufe und ist nicht Bestandteil des beantragten Reglements)



Traktandum 4: Neues Abfallreglement

Das derzeit gültige Abfallreglement der Gemeinde Gelterkinden stammt aus dem Jahre 1991.

Dem neuen Abfallreglement liegt das Musterreglement des Kantons für die dem Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) angehörenden Gemeinden zu Grunde. Es regelt wie das alte Abfallreglement die Sammlung und Entsorgung der verschiedenen Abfallarten, sowie die Zuständigkeiten und die Finanzierung.

Obwohl Gelterkinden dem OBAV seit 2001 angehört und diesem ausser dem Grüngut die Entsorgung sämtlicher Abfallstoffe übertragen hat, ist der OBAV im neuen Abfallreglement nicht explizit erwähnt. Dies, damit bei einer eventuellen, zukünftigen Änderung des bestehenden Zweckverbandes keine Anpassung des Abfallreglements notwendig wird.

Für die Strafbarkeit und das Strafmass wird auf das gültige Polizeireglement verwiesen. Neu können künftig nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig begangene Widerhandlungen geahndet werden. Bisher fehlte dafür im alten Abfallreglement die entsprechende Rechtsgrundlage.

Die Vorprüfung durch die kantonale Instanz hat stattgefunden.

Antrag

Genehmigung des neuen Abfallreglements.

Gelterkinden, 10. November 2008

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 28ff): Neues Abfallreglement

Traktandum 4: Neues Abfallreglement

ANHANG**Abfallreglement**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden werden;
- b. verschiedene Abfallarten, soweit sinnvoll, entsprechend ihren Eigenschaften separat gesammelt werden;
- c. Abfälle umweltgerecht und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Gemeinde ist für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet zuständig.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung sowie öffentlichen Institutionen, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

B. Sammeleinrichtungen**Art. 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle**

¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung besteht. Deren Nutzung ist obligatorisch für Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b.

² Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden.

³ Die Siedlungsabfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken;
- b. in Normcontainern;
- c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.

⁴ Die Gemeinde kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden.

⁵ Die Gemeinde kann Bestimmungen erlassen, wo in welcher Form der Siedlungsabfall bereitzustellen ist und ab wann er bereit gestellt werden darf. Sie kann auch zentrale Sammelstellen einrichten und für zwingend erklären lassen.

⁶ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann die Gemeinde spezielle Regelungen treffen.

Art. 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung wieder verwertbarer Abfälle und achtet auf die umweltverträgliche Verwertung insbesondere folgender Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. Weissblechdosen,
- d. Aluminium,
- e. übrige Metalle,
- f. Textilien,

Traktandum 4: Neues Abfallreglement

- g. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),
- h. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
- i. organische Gartenabfälle (bspw. Rasenschnitt, Ast- und Strauchmaterial), die nicht dezentral kompostiert werden können.

² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt die Gemeinde für einen ordnungsmässigen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Die Gemeinde unterstützt mit geeigneten Angeboten die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verwertung von organischen Abfällen, wie bspw. Kompostierung und Vergärung.

Art. 6 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs-, Reinigungs- und Ablagemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- e. Fotochemikalien;
- f. Batterien, Akkumulatoren;
- g. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- h. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
- i. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- k. Elektrische und elektronische Geräte.

² Die Gemeinde sorgt für die Sammlung von Sonderabfällen, die nicht einer Abgabestelle zurückgegeben werden können, und für den Transport zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles**Art. 7 Gebühren**

¹ Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung der Abfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Die Gemeinde kann eine Grundgebühr gemäss Anhang erheben.

³ Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung von vermischten Siedlungsabfällen, Sperrgut und Tierkadaver eine Gebühr gemäss Anhang.

⁴ Die Gemeinde kann für die Abfuhr und Entsorgung von Grüngut und Gartenabfällen eine Gebühr gemäss Anhang erheben.

⁵ Die Gebühren werden vom Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung, innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang, festgelegt.

⁶ Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

Art. 8 Abfallrechnung

Aufwand und Ertrag der Abfallentsorgung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung transparent auszuweisen und bilden die Basis für die Gebührenfestsetzung.

D. Vollzug**Art. 9 Information und Beratung**

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Entsorgung (beispielsweise über die Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen).

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle aufgeführt sind.

Traktandum 4: Neues Abfallreglement

³ Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam.

⁴ Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

Art. 10 Selbstverpflichtung der Gemeinde

Die Gemeinde verhält sich in ihrem eigenen Handlungsbereich, sofern ökonomisch sinnvoll, im Sinne des Abfallreglements ökologisch vorbildlich.

Art. 11 Abfallstatistik

¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die jeweiligen Abnehmer.

² Die Gemeinde veröffentlicht die Abfallstatistik jährlich in anschaulicher Form und zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf.

E. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann einzelne oder alle Aufgaben Dritten, wie beispielsweise Zweckverbänden, übertragen. Er koordiniert seine Tätigkeiten, das Angebot und insbesondere die Gebührenhöhen wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

Art. 13 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Abfallreglements oder darauf beruhende Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

Art. 14 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen von Art. 51 - 55 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 Anwendung.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Abfallwesen vom 4. April 1990 und die Verordnung zum Reglement über das Abfallwesen vom 14. März 2005 werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion am _____ genehmigt.

Traktandum 4: Neues Abfallreglement**Anhang
zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden
vom 16. Dezember 2008****GEBÜHRENTARIF**

Nach Art. 7 des Abfallreglements kann der Gemeinderat die Gebühren für die Beseitigung von Abfällen innerhalb folgender Bandbreiten festlegen:

Abfall-/Gebührenart	Bandbreiten (alles inkl. MWST)	Besonderes
Kehrichtsäcke	1 Marke: CHF 2.00 - CHF 3.50	17 l = 1/2 Marke 35 l = 1 Marke 60 l = 2 Marken 110 l = 3 Marken
Sperrgut	1 Marke: CHF 2.00 - CHF 3.50	3 Marken (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg)
Container	1 kg: CHF 0.30 - CHF 0.50	
Tierkadaver:	1 kg: CHF 1.00 - CHF 2.50	Gebührenpflichtig sind Tierkadaver ab 5 Kilogramm
Grüngut:	1 kg: CHF 0.10 – CHF 0.15	
Grundgebühr	Pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb: CHF 10.00 - CHF 30.00	

Traktandum 4: Neues Abfallreglement

Traktandum 5: Kredit Neubau Schulküche

1. Ausgangslage

Sämtliche Sekundarschüler/innen aus dem Schulkreis Gelterkinden werden nach Abschluss der Umbauarbeiten der ehemaligen Pinguinhalle zu Schulraum in der Schulanlage Hofmatt unterrichtet. Der Regierungsrat hatte diese Konzentration an einem Schulstandort bereits früher beschlossen. Die Nebenstandorte werden also wegfallen und in Gelterkinden ist damit auch ein Ersatz für jene Schulküche zu schaffen, welche sich heute noch an einem Nebenstandort befindet. Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 ist auf die erste Vorlage betreffend Krediterteilung für den Neubau einer Schulküche nicht eingetreten. Grund für den Entscheid war das Fehlen eines separaten Ess- und Theorieraumes.

2. Neubau Schulküche

Mit dem vorliegenden Konzept verfügt die neue Schulküche über einen grosszügigen eigenen Ess- und Theorieraum. Das bestehende Schulzimmer, wo gemäss erster Vorlage die Schulküche projektiert war, wird nun zum Ess- und Theorieraum. In den beiden Zimmern, wo heute Schulsozialdienst und Informatik angesiedelt sind, wird die eigentliche Schulküche eingebaut. Zwischen dem Ess- und Theorieraum und der Schulküche muss ein Verbindungstrakt gebaut werden. Dadurch ergeben sich Mehrkosten von CHF 30'000.-- in Bezug auf die Vorlage vom 5. Juni 2008.

Das Konzept wurde durch die Gemeinde in Absprache mit der Schulleitung und der Kochschule ausgearbeitet. Die kantonale Fachkommission für Schulbauplanung unterstützt das Projekt. Die Schulküche soll, vorbehältlich des Gemeindeversammlungsbeschlusses, auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 bezugsbereit sein.

Für das vorliegende Projekt ist gemäss Kostenvoranschlag ein Bruttokredit von CHF 350'000.-- (inkl. 7.6% MWST, +/- 10%, Kostenstand Oktober 2008) zu sprechen. Für die Gemeinde entstehen Kosten von maximal CHF 10'000.--, welche im Gesamtbetrag enthalten sind. Der Kantonsanteil wird in die Annuität aufgenommen.

Traktandum 5: Kredit Neubau Schulküche

3. Antrag

Zustimmung zu einem Bruttokredit in der Höhe von CHF 350'000.-- inkl. 7.6% MWST mit einer Genauigkeit von +/- 10 % (Stand Oktober 2008), zuzüglich allfälliger Bauteuerungskosten und Mehrkosten infolge einer Mehrwertsteuersatzerhöhung. Die Zustimmung des Regierungsrates zum Projekt / Baukredit und einer Aufnahme von CHF 340'000.-- inkl. 7.6% MWST mit einer Genauigkeit von +/- 10 % (Stand Oktober 2008), zuzüglich allfälliger Bauteuerungskosten und Mehrkosten infolge einer Mehrwertsteuersatzerhöhung, in die Annuität bleiben vorbehalten.

Gelterkinden, 10. November 2008

Der Gemeinderat

Traktandum 6: Änderung Musikschulvertrag in den Art. 3 und 13

Die Situation der Gemeinsamen Regionalen Musikschule Gelterkinden (RMSG) in Bezug auf die Unterrichtung in gemeindeeigenen Bauten der Vertragsgemeinden ist seit Beginn des Musikschulvertrages unbefriedigend (Mehrfachbelegung, verschiedene Standorte, usw.). Es ist ein grosser Aufwand notwendig, um einen einigermaßen geregelten Schulbetrieb planen und auch durchführen zu können. Immer öfters kommt es zwischen den einzelnen Schulen (Musikschule, Sekundarschule, Primarschule) zu Friktionen.

Für die gesamte Musikschule wäre es daher bezüglich Qualitäts- und Effizienzsteigerung besser, zentral unterrichten zu können. Um sich überhaupt Gedanken einer Zentralisierung (Einmietung in nicht gemeindeeigenen Bauten) machen zu können, müsste zuerst der bestehende Musikschulvertrag angepasst, bzw. ergänzt werden.

Der heute gültige Musikschulvertrag lässt diese Abklärungen und Überlegungen gar nicht zu, da gemäss Art. 3 Abs. 1 des Musikschulvertrages in gemeindeeigenen Bauten unterrichtet werden muss. Um die Möglichkeit einer kurzfristigen Anpassung des Musikschulvertrages abklären zu können, wurde vom Schulrat der RMSG eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die erarbeiteten Vertragsänderungen wurden mit Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion, besprochen.

Folgende Änderungen in Art. 3 (neuer Abs. 4) und in Art. 13 (Neuformulierung von Abs. 3) sind im Vertrag nötig, um eine Fremdanmietung überhaupt ermöglichen zu können. Nachfolgend sind die Änderungen synoptisch dargestellt:

Art. 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

Heutige Formulierung	Neue, beantragte Formulierung
¹ Die Vertragsgemeinden stellen nach Möglichkeit und soweit vorhanden die geeigneten Räume, Instrumente und Einrichtungen zur Verfügung.	[dito]
² Sie sorgen für ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Schulräume, Instrumente und des Mobiliars.	[dito]
³ Für das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten wird aufgrund der Lektionen eine Vergütung entrichtet.	[dito]
	⁴ Das Einverständnis der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden vorausgesetzt, können auch Räumlichkeiten, die nicht im Eigentum der Vertragsgemeinden stehen, zugemietet werden. Mietverträge werden durch die Finanzkommission abgeschlossen.

Traktandum 6: Änderung Musikschulvertrag in den Art. 3 und 13**Art. 13 Dauer, Änderung, Kündigung**

Heutige Formulierung	Neue, beantragte Formulierung
¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	[dito]
² Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.	[dito]
³ Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Kündigungstermin ist das Ende eines Schuljahres.	³ Dieser Vertrag ist auf das Ende eines Schuljahres hin kündbar, erstmals auf das Ende des Schuljahres 2014. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.
⁴ Für die offenen Verpflichtungen bleibt die Haftung der Vertragsgemeinden über das Vertragsende hinaus bestehen. Auf Vermögenswerte und Materialien, Instrumente und Mobilien haben ausscheidende Vertragsgemeinden keinen Anspruch. Wird der Vertrag allseitig aufgelöst, so gehören danzumal allfällig vorhandenes Material, Instrumente und Mobilien der Einwohnergemeinde Gelterkinden und werden von dieser in eine Nachfolgeorganisation eingebracht.	[dito]

Erst mit diesen Vertragsanpassungen können Konzepte ausgearbeitet werden, die dann wiederum der Zustimmung, inklusive Absegnung der Kosten, durch die Finanzkommission der RMSG bedürfen. Mit den beantragten Vertragsänderungen ist jedoch ein erster Schritt getan, um sich überhaupt mit solchen Gedanken und Visionen auseinandersetzen zu können.

Antrag

Zustimmung zur Änderung des Musikschulvertrages in den Artikeln 3 und 13.